

Rahmenvertrag Nummer:

Vergabenummer:

BLB NRW

**Rahmenvertrag für Leistungen der Fachplanung Technische Ausrüstung aus den
Anlagengruppen 1, 2, 3, 7 und 8**

Zwischen dem

BLB (Bau- und Liegenschaftsbetrieb) NRW

Niederlassung Dortmund

Emil-Figge-Straße 91, 44227 Dortmund

– nachfolgend „BLB NRW“, „Auftraggeber“ oder „AG“ –

und

vertreten durch

– nachfolgend „Auftragnehmer“ oder „AN“ –

– nachfolgend zusammen „Vertragsparteien“ oder „Parteien“ –

wird der nachfolgende Vertrag über Leistungen geschlossen.

Inhaltsverzeichnis

PRÄAMBEL

- § 1 Zeitlicher Geltungsbereich
- § 2 Räumlicher und sachlicher Geltungsbereich
- § 3 Grundlagen des Vertrages
- § 4 Leistungspflichten des AN
- § 5 Umfang der Beauftragung im Einzelfall
- § 6 Honorar
- § 7 Ansprechpartner AN
- § 8 Keine Vollmacht
- § 9 Verarbeitung personenbezogener Daten

Anlagen:

- Anlage 1: Allgemeine Vertragsbedingungen (AVB)
- Anlage 2: Formular Abrufauftrag
- Anlage 3: Leistungskatalog
- Anlage 4: Liste der Liegenschaften und Lagepläne
- Anlage 5: Angebots und Preisblatt
- Anlage 6: entfällt
- Anlage 7: Verpflichtungserklärung
- Anlage 8: CAD-Datenblatt
- Anlage 9: Wählen Sie ein Element aus.
- Anlage 10: Besondere Vertragsbedingungen des Landes NRW nach Tariftreue- und Vergabegesetz (BVB TVgG-NRW)
- Anlage 11: Hinweise zu Rechnungen
- Anlage 12: Feststellungsbescheinigungen
- Anlage 13: Information Datenschutz

PRÄAMBEL

Der Rahmenvertrag soll dem Auftraggeber die Möglichkeit verschaffen, für bestimmte Liegenschaften während des Vertragszeitraums im Wege des Einzelabrufauftrages Leistungen des Auftragnehmers aus dem vereinbarten Leistungskatalog zu der vereinbarten Vergütung in Anspruch zu nehmen.

§ 1 Zeitlicher Geltungsbereich

Der Vertrag beginnt am **01.12.2026** und endet am **30.11.2028**. Einer Kündigung nach Ablauf der Vertragslaufzeit bedarf es nicht.

Der BLB NRW hat einseitig die Möglichkeit, den Vertrag zweimalig um bis zu einem Jahr durch Erklärung gegenüber dem AN zu verlängern, sofern durch die abgerufenen Leistungen die Auftragssumme des gesamten Rahmenvertrags in Höhe von 1.400.000,-- € netto innerhalb der Vertragslaufzeit noch nicht ausgeschöpft wurde.

Die Erklärung erfolgt mindestens sechs Wochen vor Ende der jeweiligen Vertragslaufzeit.

Der Vertrag endet außerdem, sobald die Summe der abgerufenen Leistungen des gesamten Rahmenvertrages 1.400.000,-- € netto erreicht. Ein Einzelabruf, der zur Überschreitung dieser Summe führen würde, erfolgt nicht.

Eine Beendigung des Rahmenvertrages führt nicht zur Beendigung der bereits aufgrund des Rahmenvertrages beauftragten Einzelabrufe.

§ 2 Räumlicher und sachlicher Geltungsbereich

Der Rahmenvertrag erfasst die in der **Anlage 4** zu diesem Vertrag aufgelisteten Liegenschaften.

In sachlicher Hinsicht erfasst dieser Rahmenvertrag Einzelabrufaufträge bis zu einem Honorar von 100.000 EUR netto. Bei stufenweisem Abruf werden die Honorare der einzelnen Stufen des jeweiligen Einzelabrufauftrags summiert.

§ 3 Grundlagen des Vertrages

Der Auftragnehmer hat die in der **Anlage 1** genannten allgemeinen Vertragsbedingungen des Auftraggebers (AVB) seinen Leistungen zugrunde zu legen.

Die Geschäftsbedingungen des Auftragnehmers finden keine Anwendung. Sie sind selbst dann ausgeschlossen, wenn in Einzelkorrespondenz auf solche hingewiesen wird.

Weitere Anlagen, die dem Vertrag zugrunde liegen und deren Inhalte vollumfänglich zwischen den Parteien als verbindlich vereinbart werden sind die nachfolgend genannten:

- Die vom AN und ggf. seinen Mitarbeitern zu unterzeichnende Verpflichtungserklärung

nach dem Verpflichtungsgesetz gem. Ziff. 17.4, **Anlage 7**

- Besondere Vertragsbedingungen des Landes NRW nach Tariftreue- und vergabegesetz (BVB TVgG-NRW), **Anlage 10**
- Hinweise zu Rechnungen, **Anlage 11**
- Informationen zur Verarbeitung personenbezogener Daten durch den AG, **Anlage 13**

§ 4 Leistungspflichten des AN

Der Auftragnehmer verpflichtet sich, auf Abruf Leistungen des Leistungskataloges der **Anlage 3** zu erbringen.

Der Auftraggeber hat dabei die Möglichkeit, ganze Leistungsphasen oder aber auch nur einzelne Bestandteile einer Leistungsphase zu beauftragen. Den Umfang der geschuldeten Leistung definiert der Auftraggeber im Rahmen des Einzelabrufs (Anlage 2).

§ 5 Umfang der Beauftragung im Einzelfall

5.1 Der Auftragnehmer ist verpflichtet, einzelne im Einzelabruf vom Auftraggeber festzulegende Leistungen in den in § 2 genannten Liegenschaften durchzuführen. Die Übertragung dieser Leistungen erfolgt durch Einzelabrufe gemäß **Anlage 2** zu diesem Vertrag.

5.2 Der Auftragnehmer hat keinen Rechtsanspruch auf die Übertragung von Leistungen innerhalb der in der Anlage 4 zu § 2 genannten Liegenschaften, sofern besondere Qualifikationen oder Erfahrungen erforderlich sind. Der Auftraggeber ist dann nicht verpflichtet, alle während der Laufzeit dieses Rahmenvertrages anfallenden Architekten- und Ingenieurleistungen, selbst wenn sie dem sachlichen und räumlichen Anwendungsbereich dieses Vertrages unterfallen, auf der Grundlage dieses Rahmenvertrages zu beauftragen.

5.3 Einzelabrufe werden ausschließlich unter Verwendung der Einzelabrufe nach Anlage 2 erteilt. Der Auftragnehmer hat seine Leistungen so zu erbringen, dass die ggf. in den Einzelabrufen genannten Termine und Baukosten eingehalten werden können.

Über terminliche Verzögerungen und Kostensteigerungen hat der Auftragnehmer den Auftraggeber unverzüglich zu informieren und ihnen entgegenzuwirken.

5.4 Der Auftragnehmer bestätigt die Ausführung der jeweiligen Aufträge zu den genannten Konditionen unverzüglich, spätestens innerhalb einer Woche nach Zugang des Einzelabrufs oder teilt in derselben Frist die Gründe mit, warum die Termin- oder Kostenvorgabe des Auftraggebers nicht akzeptiert werden können. Antwortet der Auftragnehmer nicht fristgerecht oder einigen sich die Parteien anschließend nicht innerhalb von einer Woche seit Zugang der Mitteilung des Auftragnehmers, ist der Auftraggeber berechtigt den Einzelabrufauftrag anderweitig zu vergeben. Der Rahmenvertrag bleibt im Übrigen unberührt.

5.5 Der Auftraggeber ist berechtigt, auch nach Erteilung des Einzelabrufauftrags Änderungen des Leistungsumfanges des einzelnen Einzelabrufs vorzunehmen, sofern dies dem Auftragnehmer zumutbar ist.

§ 6 Honorar

6.1 Sofern die nach HOAI zu ermittelnden anrechenbaren Kosten des jeweiligen Einzelabrufs höher sind als der Tafel Eingangswert der anrechenbaren Kosten des o.g. Leistungsbildes, richtet sich die Vergütung nach folgenden Vereinbarungen (Honorargruppe 1, Anlage 5).

6.1.1 Die Parteien vereinbaren bei Einzelabruf die jeweils anzusetzende Honorarzone.

6.1.2 Die Vergütung von Grundleistungen und Teilleistungen von Grundleistungen im Sinne der HOAI erfolgt nach den Grundsätzen der HOAI unter Einbeziehung des in der Anlage 5 vereinbarten Auf- oder Abgebotes.

Die Parteien vereinbaren den Mindestsatz.

6.1.3 Bei der Beauftragung von Teilleistungen von Grundleistungen einzelner Leistungsphasen vereinbaren die Parteien beim Einzelabruf die jeweiligen Prozentsätze der Vergütung nach HOAI unter Einbeziehung des in der Anlage 5 vereinbarten Auf- oder Abgebotes.

6.1.4 Die Parteien des Rahmenvertrages vereinbaren für die Honorargruppe 1 einen Umbauzuschlag (Honorargruppe 1, Anlage 5), sofern es sich im Rahmen des Einzelabrufes um einen Umbau oder Modernisierung handelt. Andernfalls fällt kein Umbauzuschlag an.

Eine etwaige mitzuverarbeitende Bausubstanz bleibt bei der Ermittlung der anrechenbaren Kosten in jedem Fall unberücksichtigt.

6.1.5 Der Auftragnehmer bekommt sämtliche Nebenkosten für die Honorargruppe 1 vom Nettohonorar erstattet (Honorargruppe 1, Anlage 5).

6.2 Sofern die nach HOAI zu ermittelnden anrechenbaren Kosten des jeweiligen Einzelabrufs geringer sind als der Tafel Eingangswert der anrechenbaren Kosten des o.g. Leistungsbildes, vereinbaren Auftraggeber und Auftragnehmer folgende pauschale Vergütung für Grundleistungen bzw. Teilleistungen der Grundleistungen im Sinne der HOAI. Die Honorarpauschale beinhaltet sämtliche Nebenkosten sowie etwaige Zuschläge (Honorargruppe 2, Anlage 5). Die Mehrwertsteuer ist gesondert auszuweisen.

Für beauftragte Leistungen, die nach der Bewertung gemäß HOAI mit bis zu 50 % - Punkten des jeweiligen Leistungsbildes bewertet würden, wird eine pauschale Vergütung in der Anlage 5 Honorargruppe 2 getrennt nach Honorarzone vereinbart.

Für beauftragte Leistungen, die nach der Bewertung gemäß HOAI mit mehr als 50 % - Punkten des jeweiligen Leistungsbildes bewertet würden, wird eine pauschale Vergütung in der Anlage 5 Honorargruppe 2 getrennt nach Honorarzone vereinbart.

Die Parteien vereinbaren bei Einzelabruf die jeweils anzusetzende Honorarzone.

Bei Beauftragung von Teilleistungen vereinbaren die Parteien bei Einzelabruf auf Grundlage der entsprechenden Siemon-Tabellen die prozentuale Bewertung der beauftragten Teilleistung.

6.3 Das Honorar für besondere Leistungen basiert auf den verbindlich festgelegten Stundensätzen (Honorargruppe 3, Anlage 5). Der BLB NRW gibt im Einzelabruf vor, ob die Abrechnung auf Grundlage einer Pauschalen (Pkt. 6.3.1) oder auf Nachweis (Pkt. 6.3.2) erfolgt. Mit der jeweiligen Vergütung sind alle vertraglich vereinbarten Leistungen einschließlich sämtlicher Nebenkosten (z.B. Reisekosten einschl. Reisezeiten, Verpflegungsaufwendungen, Wegezeiten in und zwischen den Gebäuden etc.) abgegolten.

6.3.1 Die pauschale Vergütung wird im Rahmen des Einzelabrufs vereinbart. Sie basiert auf den festgelegten Stundensätzen gem. Anlage 5 (Honorargruppe 3).

Die Parteien einigen sich bei dem jeweiligen Einzelabruf auf eine Anzahl von Stunden, die zur Ermittlung der pauschalen Vergütung herangezogen wird. Die Vergütung ist damit vom tatsächlich angefallenen Stundenaufwand unabhängig. § 313 BGB bleibt unberührt.

6.3.2 Sofern im Einzelabruf festgelegt wurde, dass die Abrechnung auf Nachweis erfolgt, sind die vom Auftragnehmer aufgewendeten Arbeitsstunden durch Stunden- und Arbeitsberichte schriftlich nachzuweisen; der Auftragnehmer muss sich diese Berichte vom BLB NRW wöchentlich genehmigen lassen.

§ 7 Ansprechpartner AN

Für den AN wird als verantwortlicher Ansprechpartner

Frau / Herr

vertreten durch Frau / Herrn

benannt.

Der Ansprechpartner bzw. sein Vertreter hat die Aufgabe, die Leistungen des AN fachlich zu leiten, intern zu koordinieren und den Informationsaustausch mit dem BLB NRW durchzuführen. Sie nehmen - einzeln oder gemeinsam - an allen Besprechungen des AN mit dem BLB NRW, mit den fachlich Beteiligten und mit sonstigen Dritten teil, soweit diese Besprechungen den Aufgabenbereich des AN berühren. Sie vermitteln die dabei erhaltenen Informationen intern an die zuständigen Stellen oder sorgen dafür, dass diese mit Ihnen zusammen an den jeweiligen Gesprächen teilnehmen.

Der verantwortliche Ansprechpartner des AN wird nur mit schriftlicher Zustimmung des BLB NRW oder auf dessen Wunsch abgelöst. Die Bestellung des Nachfolgers bedarf ebenfalls der schriftlichen Zustimmung des BLB NRW. Die Zustimmung des BLB NRW darf nicht ohne wichtigen Grund verweigert werden.

§ 8 Keine Vollmacht

Der Auftragnehmer wird weder mit Abschluss des Rahmenvertrages noch mit den nachfolgenden Einzelabrufaufträgen dazu bevollmächtigt, den Auftraggeber rechtsgeschäftlich zu vertreten.

§ 9 Verarbeitung personenbezogener Daten

Im Rahmen seiner Tätigkeiten unter diesem Vertrag wird der AN ggf. personenbezogene Daten im Sinne von Art. 4 Nr. 1 der EU-Datenschutzgrundverordnung von Beschäftigten des BLB NRW sowie Dritten verarbeiten. Personenbezogene Daten sind gemäß den geltenden Bestimmungen zum Datenschutz, insbesondere der EU-Datenschutzgrundverordnung, zu verarbeiten. Der AN wird personenbezogene Daten dabei ausschließlich in dem zum Zwecke der Durchführung seiner Leistungen unter diesem Vertrag erforderlichen Umfang verarbeiten. Eine Verarbeitung zu weiteren Zwecken ist ausgeschlossen. Die Verarbeitung personenbezogener Daten darf ausschließlich in einem Mitgliedsstaat der Europäischen Union oder in einem anderen Vertragsstaat des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum stattfinden, es sei denn, der BLB NRW erteilt eine abweichende ausdrückliche schriftliche Zustimmung. Der AN unterrichtet den BLB NRW unverzüglich über jede eingetretene Verletzung des Schutzes personenbezogener Daten sowie bei Vorliegen des begründeten Verdachts, dass eine solche Verletzung eintreten droht. Im Falle des Einsatzes von Unterauftragnehmern stellt der AN vertraglich sicher, dass diese die geltenden Bestimmungen zum Datenschutz und die nach diesem § 9 bestehenden Pflichten einhält.

Die Parteien sind sich einig, dass der Abschluss einer Auftragsverarbeitungsvereinbarung im Sinne von Art. 28 Abs. 3 der EU-Datenschutzgrundverordnung nicht erforderlich ist. Sollte der Abschluss einer solchen Auftragsverarbeitungsvereinbarung erforderlich sein oder werden, werden die Parteien eine Auftragsverarbeitungsvereinbarung abschließen, ohne dass sich dadurch die vertraglich geschuldete Vergütung erhöht.

Dortmund, den , den

Namensangabe, AG (Textform gem. §126b BGB) Namensangabe, AN (Textform gem. §126b BGB)